

Arzneimittelsicherheit ist ganz gewiss eine gute Sache – wenn man nur immer genau wüsste, was



sich hinter dieser Worthölse versteckt. Manchmal zumindest, so will einem scheinen, wird das Sicherheitsbedürfnis zum Selbstzweck. Und kaum eine(r) da mit gesundem Menschenverstand und genügend Courage, Vorschriften anzupassen an individuell ganz eigene, vom Gesetz und von

den Verordnungen sicher nicht vorgesehene Umstände.

Der Reglementierungsoverkill trifft im nachfolgenden Geschichtchen (der Diminutiv bezieht sich

August 2012, als wieder 40 Fläschchen fällig wurden, teilte die Apotheke mit, seit Januar 2012 dürfe unser Kollege N.N. dem (identischen!) Patienten N.N. dieses Medikament nicht mehr direkt abgeben, die Apotheke werde deshalb die Fläschchen künftig per Post liefern und zwar maximal 3 Stück pro Bestellung. Offenbar war das nun gesetzlich so vorgeschrieben.

Fazit: Aufgrund der per 1. Januar 2012 offenbar strikt durchgesetzten Bestimmung muss der Kollege alle 12 Tage 3 Fläschchen NaCl 7% bestellen, die Apotheke muss sie einzeln herstellen (notabene mit deutlich grösserem Fehlerpotential, wenn knapp alle 2 Wochen 300 ml Wasser mit der entsprechenden Menge NaCl versetzt werden müssen, statt einmal pro Halbjahr gleich 4 Liter), und

Sicherheit über alles – über wirklich ALLES!

auf seine Länge, nicht auf seine Bedeutung) einen Kollegen, Hausarzt bis zu seiner Arbeitsunfähigkeit. Wegen seines Lungenleidens inhaliert er mehrmals täglich 7-prozentige Kochsalzlösung. Da es die nicht in konfektionierter Form gibt, muss sie vom Apotheker mit Magistralrezept hergestellt werden. Das klappte lange Jahre ganz gut: Die Apotheke lieferte jeweils 40 Fläschchen mit der ungewöhnlichen NaCl-Konzentration, was etwa einem Halbjahresbedarf entsprach. Doch dann plötzlich, im Herbst 2011, teilte die Lieferantin mit: «Die Aufsichtsbehörden verpflichten uns, die gesetzlichen Vorgaben strikt einzuhalten. Gemäss HMG Art. 9 Abs. 2 Bst. a1 dürfen Magistralrezepturen nur in der Apotheke gemäss ärztlicher Verschreibung hergestellt werden. Eine Bestellung über den Grossisten ist nicht zulässig.» Im

alle 12 Tage geht eine Rechnung über 30 Franken an die Krankenkasse, welche – logisch – jeweils eine Abrechnung erstellen muss. Die Kosten für diese Abwicklung übersteigen die Kosten für Wasser und Kochsalz um ein Vielfaches!

Immerhin, die zuständige Apothekerin erklärte sich schliesslich bereit, pro Sendung maximal 20 Fläschchen dieses gefährlichen Medikaments zu liefern. Vermutlich macht sie sich damit strafbar. Um so mehr sei ihr gedankt für die Courage, die's da und dort offenbar doch noch gibt.

Richard Altorfer